

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anwendung des Schatzregals wird von vielen Sondengehenden und Magnetangelnden als wenig transparent und langwierig wahrgenommen. Diese Einschätzung kann ich gut nachvollziehen. Hintergrund ist unter anderem die Novellierung des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) im Jahr 2022. Die daraus resultierenden Änderungen mussten zunächst in einem längeren Prozess zwischen der LWL-Archäologie für Westfalen und der Obersten Denkmalbehörde Nordrhein-Westfalens (derzeit im Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen) abgestimmt werden.

!!!WICHTIG: Die Belohnung von Schatzregalfunden wird denjenigen gewährt, die ihrer Ablieferungspflicht von geborgenen Funden im Rahmen erlaubter Nachforschungen nachkommen. Es handelt sich ausdrücklich NICHT um einen Finderlohn oder eine Entschädigung. Die Belohnung steht allein Ihnen als Finder:in zu. Für die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Belohnung ausgezahlt wird, ist nach Beteiligung der LWL-Archäologie für Westfalen die Oberste Denkmalbehörde zuständig.!!!

Inzwischen konnten zahlreiche Verfahrensfragen geklärt werden. Auch der Austausch mit einigen Sondengehenden hat hierzu beigetragen. Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen das Verfahren erläutern und so für mehr Transparenz sorgen.

Das Schatzregal besteht in Nordrhein-Westfalen seit 2013. Es regelte ursprünglich, dass einzelne Fundobjekte von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung in das Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen übergehen. Finderinnen und Finder können für die Ablieferung entsprechender Funde eine Belohnung erhalten.

Mit der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2022 hat sich dies etwas geändert: Ein schatzregalwürdiges Objekt (auch als bewegliches Bodendenkmal bezeichnet) liegt vor, wenn ein Fund nach § 2 DSchG NRW aufgrund seiner Bedeutung für die Erdgeschichte, die Geschichte des Menschen, die Kunst- und Kulturgeschichte, Städte und Siedlungen oder die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse im öffentlichen Interesse erhaltenswert ist.

Für die Praxis bedeutet dies: Funde bzw. Fundkonvolute, die sich eindeutig einem archäologischen Fundplatz zuordnen lassen und gesichert aus dem Mittelalter oder einer älteren Epoche stammen, fallen grundsätzlich unter das Schatzregal. Gleiches gilt für Funde von neuzeitlichen Ereignisorten mit besonderer historischer Bedeutung, beispielsweise Schlachtfeldern des Dreißigjährigen Krieges oder ehemaligen Zwangsarbeiterlagern des Zweiten Weltkriegs, sofern sie sich sicher dem jeweiligen Ereignis bzw. Ereignisort zuordnen lassen.

Wenn ein Fund/Fundkonvolut unter das Schatzregal fällt, werden Sie hierüber von der LWL-Archäologie für Westfalen mit einer sogenannten Deklarationsmail informiert. Die Funde einer Fundstelle werden anschließend wissenschaftlich begutachtet. Dieses Gutachten wird

der Obersten Denkmalbehörde vorgelegt. Für die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Belohnung ausgezahlt wird, ist nach Beteiligung der LWL-Archäologie für Westfalen die Oberste Denkmalbehörde zuständig.

In der Praxis soll eine Belohnung in folgenden Fällen gewährt werden (immer unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls):

- Wenn es sich um die ersten mit Erlaubnis geborgenen und vorgelegten Schatzregalfunde einer Finderin oder eines Finders von einem bestimmten Fundplatz handelt. Das gilt auch dann, wenn von anderen Findern bereits schatzregalwürdige Objekte von demselben Fundplatz vorgelegt wurden.
- Wenn es sich um einen Fund von herausragender wissenschaftlicher Bedeutung handelt.
- Wenn weitere in den Folgejahren von demselben Finder oder derselben Finderin vorgelegte Funde neue wissenschaftliche Erkenntnisse über den Fundplatz ermöglichen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn auf einem bislang ausschließlich ins Mittelalter zu datierenden Fundplatz erstmals ein eisenzeitliches Fundstück entdeckt wird.

Dies bedeutet jedoch im Umkehrschluss, dass es auch Schatzregalfunde gibt, für die keine Belohnung gewährt wird.

Unabhängig von einer möglichen Belohnung gehen Schatzregalfunde in das Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen über. Sie werden im Zentralen Fundarchiv der LWL-Archäologie für Westfalen aufbewahrt und stehen dort für Forschung und Ausstellungen zur Verfügung. Perspektivisch sollen diese Funde schrittweise digital veröffentlicht werden.

Falls Sie zu dem beschriebenen Verfahren Fragen haben sollten, wenden Sie sich bitte an Dr. Ulrich Lehmann vom Sachgebiet Sondengehen und Magnetangeln (Tel.: 0251/591-8822, sondengaenger@lwl.org).

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung und die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Mit Ihrer Bereitschaft, Funde sorgfältig zu dokumentieren und zu melden, leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur archäologischen Forschung und zum Erhalt des kulturellen Erbes Westfalens. Wir freuen uns darauf, diesen Weg auch künftig gemeinsam mit Ihnen fortzusetzen.

Mit freundlichem Gruß

Ihre Sandra Peternek